

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

Gemeinde Böbrach
Rathausplatz 1
94255 Böbrach

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSERE ZEICHEN	DATUM
	15.05.2025	P-2014-1356-6_S2	27.05.2025

**Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)
Gde. Böbrach, Lkr. Regen: Neuaufstellung des Flächennutzungsplans**

Zuständige Gebietsreferenten:

Bau- und Kunstdenkmalpflege: Frau Stephanie Eiserbeck M.A.

Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Christoph Steinmann

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B O) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Mittels Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan verfolgt die Gemeinde Böbrach eine Fortschreibung der künftigen Entwicklung der Gemeinde und ihrer Gemeindeteile unter Berücksichtigung geänderter Rahmenbedingungen.

Wir bedanken uns, dass der bekannte Denkmalbestand in die Unterlage aufgenommen und im Planwerk angemessen gekennzeichnet wurde. Dies ist von besonderer Bedeutung, da das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) bei allen Planungs-, Anzeige-, Zustimmungs- sowie Erlaubnisverfahren nach Art. 6 BayDSchG und bei allen baurechtlichen Genehmigungsverfahren, von denen Baudenkmäler unmittelbar oder in ihrem Nähebereich betroffen sind, zu beteiligen ist.

Vorsorglich haben Sie bereits die geltenden Schutzbestimmungen der Art. 4 - 6 BayDSchG in den Umweltbericht aufgenommen. Wir gehen aktuell davon aus, dass im Rahmen der Neuaufstellung kein Denkmalbestand überplant wurde. Da sich in der Gesamtschau überplante Flächen in der Nähe von Einzelbaudenkmälern befinden, erlauben wir explizit auf Folgendes zu verweisen: Der denkmalrechtliche Erlaubnis im Sinn des Art. 6 BayDSchG bedarf auch, wer in der Nähe von Baudenkmalen Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild eines der Baudenkmäler auswirken kann. In diesem Fall kann die Erlaubnis versagt werden, soweit das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbilds oder der künstlerischen Wirkung eines Baudenkmales führen würde. Auch wenn sich durch eine Ausweisung von Bauland noch keine Beeinträchtigung ergeben, so ist dies durch die konkrete Ausführung der Baukörper aber sehr wohl möglich. Die Ausweisung einer Fläche, ohne Berücksichtigung denkmalfachlicher Belange, kann demnach dazu führen, dass die Planung teilweise oder als Ganzes nicht umsetzbar ist.

Es wird daher als sinnvoll erachtet, auch um Missverständnissen, Fehlplanungen und Verzögerungen von Baugenehmigungsverfahren vorzubeugen, dass Bauwerber explizit auf diesen Umstand aufmerksam gemacht werden. Konkret wäre dies beim Dorfgebiet MD Oberauerkiel zu berücksichtigen. Entgegen der Einschätzung „Sonstige Sachgüter nicht erkennbar betroffen“ muss mitgeteilt werden, dass eine Betroffenheit der Sachgüter auf dieser Planungsebene noch nicht abgeschätzt werden kann. Festgehalten werden muss, dass sich in unmittelbarer Nähe ein Einzelbaudenkmal befindet. Da das Einzelbaudenkmal im darüber liegenden Absatz zum Landschafts- & Ortsbild bereits beschrieben ist, erscheint der Zusammenhang als bestätigt.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Im Gemeindegebiet befinden sich nach unserem derzeitigen Kenntnisstand die im Anhang (Auszug aus der Denkmalliste) aufgeführten Bodendenkmäler.

Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet:

<https://geoservices.bayern.de/od/wms/gdi/v1/denkmal>

Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

Diese Denkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Es ist erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Flächennutzungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (Anlage PlanZV, Nr. 14.2-3).

In Begründung unter Punkt „5.7.2. Bodendenkmäler“ fehlen folgende 3 Bodendenkmäler:

D-2-6944-0077 - Mittelalterlicher Burgstall.

D-2-6944-0078 - Jagdliche Anlage (Wolfsgruben) der frühen Neuzeit.

D-2-6944-0079 - Quarzabbaustelle des späten Mittelalters oder der frühen Neuzeit.

Diese drei sowie die folgenden drei Bodendenkmäler sind zudem nicht im Flächennutzungs- und Landschaftsplan Böbrach vom 27.03.2025 dargestellt bzw. per Symbol in ihrer Lage nachvollziehbar:

D-2-6944-0027 - Mittelalterlicher Erdstall.

D-2-6944-0036 - Untertägige Befunde der frühen Neuzeit im Bereich der ehem. Bergwerkskirche St. Maria Magdalena in Maisried, darunter die Spuren von Vorgängerbauten bzw. älteren Bauphasen.

D-2-6944-0049 - Untertägige Befunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit im Bereich der Kath. Pfarrkirche St. Nikolaus mit zugehörigem aufgelassenen Friedhof in Böbrach, darunter die Spuren von Vorgängerbauten bzw. älteren Bauphasen.

Zudem sind regelmäßig im Umfeld dieser Denkmäler weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Weitere Planungen im Nähebereich bedürfen daher der Absprache mit den Denkmalbehörden.

Informationen hierzu finden Sie unter:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf

Folgender Aspekt ist unter Punkt „5.7.3. Schutzbestimmungen / Hinweise“ bereits berücksichtigt:

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG.

Im Bereich bekannter Bodendenkmäler ist darüber hinaus der Einsatz technischer Ortungsgeräte, die geeignet sind, Denkmäler im Erdreich aufzufinden (z. B. Metallsonden), gemäß Art. 7 Abs. 6 BayDSchG verboten. Für berechnigte berufliche Interessen (z. B. Kampfmittelräumung, landwirtschaftliche Zwecke oder archäologische Fachfirmen) kann die Erlaubnis erteilt werden.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jochen Haberstroh

Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.